

(Nr. 2365.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Juli 1843., betreffend das öffentliche Aufgebot verloren gegangener Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventariengelder, zum Zwecke der Amortisation.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 8. v. M. habe Ich ersehen, daß in neuerer Zeit mehrmals ganze Registraturen der Verwaltungsbehörden mit den darin aufbewahrten Hypothekendokumenten über Domainenabgaben und Inventarienkaptialien durch Brand zerstört, und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, zum Behuf der Amortisation dieser Dokumente das in der allgemeinen Hypothekenordnung Titel 2. §§. 277 — 282., und in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 115 — 118. vorgeschriebene, mit bedeutenden Kosten und Weiterungen verbundene Aufgebotsverfahren einzuleiten. Da nach den bestehenden Einrichtungen eine unbefugte Disposition über dergleichen bei den Behörden aufbewahrte Dokumente, welche im Falle des Verlustes derselben ein Aufgebot nöthig machte, nicht stattfinden kann, so will Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums hierdurch Folgendes bestimmen:

- 1) Sind Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventarienkaptialien bei den Behörden verloren gegangen, so soll es zur Amortisation derselben des erwähnten Aufgebotsverfahrens nicht weiter bedürfen, zu diesem Zwecke vielmehr genügen, wenn von der betreffenden Regierung der im Allgemeinen Landrechte Theil I. Titel 16. §§. 126. u. f. vorgeschriebene Mortifikationschein und zugleich ein Attest darüber ausgestellt wird, daß über die Forderung, welche Gegenstand des Dokuments ist, zu Gunsten eines Dritten nicht verfügt worden sey.
- 2) Auf Grund dieses Mortifikationscheins und Attestes können in Stelle der verlorenen Dokumente mit Einwilligung des Schuldners neue ausfertigt, imgleichen die bereits abgelösten Domainenabgaben und bezahlten Inventarienkaptialien, wenn zugleich die Ablösungsurkunde oder Quittung in vorschriftsmäßiger Form beigebracht wird, im Hypothekenbuche gelöst werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 3. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.